



# Bescheid

## I. Spruch

### 1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454p) wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, in Verbindung mit § 13 Abs. 7 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität und gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall, § 34 Abs. 2 und § 37 TKG 2021 die gleichlautende Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste) über die Multiplex-Plattform „MUX A/B“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2023, KOA 4.200/23-003, abgeändert und bewilligt (Änderungen hervorgehoben):

#### Bedeckung „MUX A“

01T200	Übertragungskapazität „Osttirol Kanal 41“, gebildet aus	
	a.	„LIENZ (Rauchkofel) Kanal 41“ (Beilage 01T200.a. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
	b.	„VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) Kanal 41“ (Beilage 01T200.b. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
	c.	„MATREI OSTTIROL (Klaunzerberg) Kanal 41“ (Beilage 01T200.c. zum Bescheid KOA 4.200/24-001)
	d.	„OBERTILLIACH Kanal 41“ (Beilage 01T200.d. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)

### 2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und § 13 Abs. 15 TKG 2021 sowie § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2021 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, befristet.



## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 19.12.2023 beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung der technischen Parameter der Sendeanlage „MATREI OSTTIROL (Klaunzerberg) Kanal 41“.

Am 21.12.2023 hat die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

Am 09.01.2024 hat der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten vorgelegt.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.08.2026, erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 09.10.2017, KOA 4.200/17-022, wurde der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG u.a. die Übertragungskapazität „MATREI OSTTIROL (Klaunzerberg) Kanal 41“ zur Verbreitung von Rundfunk über diese Multiplex-Plattform zugeordnet und die entsprechende Funkanlagenbewilligung erteilt.

#### 2.2. Zum Antrag

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG plant, die technischen Parameter der Funkanlage „MATREI OSTTIROL (Klaunzerberg) Kanal 41“ zu ändern, indem die Parameter für die Koordinaten und die Seehöhe korrigiert bzw. richtiggestellt werden. Alle restlichen technischen Parameter bleiben gleich.

#### 2.3. Frequenztechnisches Gutachten

Die frequenztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Übertragungskapazität wie beantragt technisch realisierbar ist. Die Änderungen der Position sind so geringfügig, dass es zu praktisch keiner Änderung der bewilligten Versorgungswirkung kommt.

Die beantragten Änderungen sind durch den bestehenden Genfer Planeintrag gedeckt und es kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden.



### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung sowie der erteilten Zuordnungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 09.01.2024.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 41 Abs. 1 und 5 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

#### **4.1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)**

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß §§ 12 und 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 13 Abs. 7 Z 1 TKG 2021 durch die KommAustria.

In jenen Gebieten, wo mehrere bewilligte Funkanlagen gemeinsam auf einem Kanal in einem Single Frequency Network betrieben werden, bilden diese gemeinsam eine Übertragungskapazität.

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 iVm § 37 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die Funkanlage „MATREI OSTTIROL (Klaunzerberg) Kanal 41“, die gemeinsam mit weiteren Funkanlagen die Übertragungskapazität „Osttirol Kanal 41“ bildet, wurde hinsichtlich der geänderten technischen Parameter antragsgemäß bewilligt (Spruchpunkt 1.).

#### **4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 13 Abs. 15 und § 34 Abs. 5 TKG 2021 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 02.08.2026, erteilt.



Die in Spruchpunkt 1. genannten Frequenzen bzw. Funkanlagen stehen für diesen Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnung und Bewilligung entsprechend Spruchpunkt 2. antragsgemäß auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

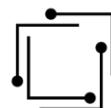
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.200/24-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabennart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. April 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)



**Beilage 01T200c. zum Bescheid KOA 4.200/24-001**

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-TKV					
4	Name der Funkstelle	MATREI OSTTIROL					
5	Standortbezeichnung	Klaunzerberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E33 25    46N59 16    WGS84					
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1374					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	41					
10	Mittenfrequenz in MHz	634.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	01T200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	22.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.5					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	17.0					
23	Spektrummaske (kritisch... <u>S</u> /unkritisch... <u>N</u> )	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	27.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0	12.0
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	12.0	12.0	12.0	12.0	17.0	19.0
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	22.0	24.0	26.0	27.0	27.0	27.0
	V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	HUBEN 1    Kanal 24					